

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Eine vom Bund und den Ländern gemeinsam
getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

**Zulassungs- und Genehmigungsstelle
für Bauprodukte und Bauarten**

Datum:

21.02.2025

Geschäftszeichen:

III 45-1.19.11-270/24

Zulassungsnummer:

Z-19.11-2073

Antragsteller:

Ingo Schmidt
RKD Labortechnik
Limburger Straße 24
35638 Leun

Geltungsdauer

vom: **3. März 2025**

bis: **3. März 2030**

Zulassungsgegenstand:

Dämmschichtbildende Baustoffe
"SECOFLEX NT-ATEX 90S" und
"SECOFLEX NT-ATEX 90G"

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.
Dieser Bescheid umfasst sechs Seiten.

DIBt

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 5 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 7 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller im Zulassungsverfahren zum Zulassungsgegenstand gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Zulassungsgrundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Verwendungsbereich

1.1 Zulassungsgegenstand

(1) Der Zulassungsgegenstand dieses Bescheides sind die als Zweikomponenten-Baustoffe oder in Form ausgehärteter Platten, Formkörper bzw. Zuschnitte hergestellten, dämmschichtbildenden Baustoffe "SECOFLEX NT-ATEX 90S" (Sealing Compound Flex Nanoparticle Tight - Anti Thermo Expansion 90Surfaces) und "SECOFLEX NT-ATEX 90G" (Sealing Compound Flex Nanoparticle Tight - Anti Thermo Expansion 90Grouting). Beide sind biegsam aushärtende Baustoffe, wobei "SECOFLEX NT-ATEX 90S" eine spachtelbare Masse und "SECOFLEX NT-ATEX 90G" ein gießfähiger Baustoff ist.

(2) Die dämmschichtbildenden Baustoffe "SECOFLEX NT-ATEX 90S" und "SECOFLEX NT-ATEX 90G" behindern im Brandfall durch ihr Aufschäumen bei Einwirkung hoher Temperaturen den Wärmedurchtritt. Ihre Wirkungsweise beruht auf der Bildung eines wärmedämmenden Schaums bei Hitzeeinwirkung. Fugen, Spalten und andere Öffnungen werden durch den sich bildenden Schaum ausgefüllt.

(3) Die dämmschichtbildenden Baustoffe "SECOFLEX NT-ATEX 90S" und "SECOFLEX NT-ATEX 90G" sind normalentflammbare Baustoffe der Baustoffklasse DIN 4102-B2 nach DIN 4102-1¹.

1.2 Verwendungsbereich

(1) Die dämmschichtbildenden Baustoffe nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung dienen als brandschutztechnisch notwendige Komponente zur Verwendung in, zwischen oder auf Bauprodukten oder Bauarten, an die Anforderungen hinsichtlich des Brandschutzes gestellt werden.

(2) Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt nicht für die großflächige Verwendung der dämmschichtbildenden Baustoffe "SECOFLEX NT-ATEX 90S" und "SECOFLEX NT-ATEX 90G" als dämmschichtbildende Brandschutzsysteme auf der Oberfläche von Bauprodukten, Bauarten und baulichen Anlagen z. B. aus Stahl, Stahlbeton und Holz zur Erhöhung derer Feuerwiderstandsfähigkeit.

(3) Die Anordnung der dämmschichtbildenden Baustoffe "SECOFLEX NT-ATEX 90S" und "SECOFLEX NT-ATEX 90G" in, zwischen oder auf Bauteilen bzw. Fertigelementen und Konstruktionen muss so erfolgen, dass ein ausreichender Schutz gegen mechanische Beschädigungen sichergestellt ist. Zu diesem Zweck angeordnete Abdeckungen oder Deckschichten dürfen das Schäumverhalten der Baustoffe nicht behindern.

(4) Nach- und Anpassarbeiten an mit den dämmschichtbildenden Baustoffen "SECOFLEX NT-ATEX 90S" und "SECOFLEX NT-ATEX 90G" hergestellten Bauteilen müssen so vorgenommen werden, dass der Baustoff dabei nicht beschädigt wird und die Materialmenge erhalten bleibt.

(5) Die dämmschichtbildenden Baustoffe "SECOFLEX NT-ATEX 90S" und "SECOFLEX NT-ATEX 90G" dürfen unmittelbaren Witterungseinflüssen wie z. B. Schlagregen, Frost-Tau-Wechsel oder UV-Einstrahlung nicht ausgesetzt werden.

¹ DIN 4102-1:1998-05 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Baustoffe; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen

2 Bestimmungen für die Bauprodukte

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

2.1.1 Allgemeines

(1) Die dämmschichtbildenden Baustoffe "SECOFLEX NT-ATEX 90S" und "SECOFLEX NT-ATEX 90G" müssen den Besonderen Bestimmungen, die chemische Zusammensetzung ihrer Einzelkomponenten den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Angaben² entsprechen.

(2) Änderungen dürfen nur mit der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik vorgenommen werden.

2.1.2 Zusammensetzung

(1) Die dämmschichtbildenden Baustoffe "SECOFLEX NT-ATEX 90S" und "SECOFLEX NT-ATEX 90G" sind Zweikomponenten-Baustoffe bestehen im Wesentlichen aus den blähfähigen Substanzen und Bindemittel.

(2) Die dämmschichtbildenden Baustoffe "SECOFLEX NT-ATEX 90S" und "SECOFLEX NT-ATEX 90G" härten flexibel aus und unterscheiden sich im Lieferzustand durch ihre Viskosität voneinander.

2.1.3 Eigenschaften

(1) Die dämmschichtbildenden Baustoffe "SECOFLEX NT-ATEX 90S" und "SECOFLEX NT-ATEX 90G" halten folgende Kennwerte, geprüft nach den Zulassungsgrundsätzen³ des Deutschen Instituts für Bautechnik, ein:

– Nenndicke:	5 mm ± 10%
– Masse pro Fläche:	
"SECOFLEX NT-ATEX 90S":	7,40 kg/m ² ± 0,75 kg/m ²
"SECOFLEX NT-ATEX 90G":	7,50 kg/m ² ± 0,75 kg/m ²
– Masseverlust durch Erhitzen ⁴ :	43,5 % bis 53,5 %
– Schaumfaktor ⁵ :	2,5 bis 4,5
– Blähdruck ⁶ :	0,3 N/mm ² bis 0,65 N/mm ²

(2) Die dämmschichtbildenden Baustoffe "SECOFLEX NT-ATEX 90S" und "SECOFLEX NT-ATEX 90G" erfüllen die Anforderungen an normalentflammbare Baustoffe der Baustoffklasse DIN 4102-B2 nach DIN 4102-1¹.

(3) Für die hinterlegten Rezepturen und die im Abschnitt 1.2 genannten Verwendungsbereiche ist der Alterungsnachweis nach den Zulassungsgrundsätzen³ des Deutschen Instituts für Bautechnik abgeschlossen. Die brandschutztechnisch relevanten Eigenschaften von "SECOFLEX NT-ATEX 90S" und "SECOFLEX NT-ATEX 90G" werden durch Alterung nicht beeinträchtigt.

2.2 Herstellung und Kennzeichnung

2.2.1 Herstellung

(1) Bei der Herstellung der dämmschichtbildenden Baustoffe "SECOFLEX NT-ATEX 90S" und "SECOFLEX NT-ATEX 90G" sind die Bestimmungen von Abschnitt 2.1 einzuhalten.

² Hinterlegung vom 07.11.2024.

³ Zulassungsgrundsätze für Bauprodukte, die als dämmschichtbildende Baustoffe in Bauteilen und Bauarten zur Anwendung kommen (DIBt), Fassung Dezember 2013

⁴ geprüft bei 450 °C über 30 Minuten.

⁵ geprüft bei 450 °C über 30 Minuten ohne Gewichtsauflage an ca. 5 mm dicken Proben, weitere Einzelheiten des Prüfverfahrens beim DIBt hinterlegt.

⁶ geprüft bei 300 °C nach Verfahren A, weitere Einzelheiten des Prüfverfahrens beim DIBt hinterlegt.

(2) Der Zulassungsinhaber muss die Verwender schriftlich mit den Besonderen Bestimmungen dieses Bescheides sowie den Besonderheiten der Anwendung vertraut machen und auf der Verpackung der als Spachtel- bzw. Vergussmasse vertriebenen Produkte das unverlüsselte Verfallsdatum angeben.

2.2.1 Kennzeichnung

(1) Die dämmschichtbildenden Baustoffe "SECOFLEX NT-ATEX 90S" und "SECOFLEX NT-ATEX 90G", mindestens jedoch deren Verpackungen, müssen vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden.

(2) Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

(3) Jede Liefereinheit der dämmschichtbildenden Baustoffe "SECOFLEX NT-ATEX 90S" und "SECOFLEX NT-ATEX 90G" muss mit einem gut lesbaren Aufdruck oder Aufkleber versehen sein, der folgende Angaben enthalten muss:

- Angabe: "SECOFLEX NT-ATEX 90S" oder "SECOFLEX NT-ATEX 90G" oder Platten/Formteile/Zuschnitte aus "SECOFLEX NT-ATEX 90S"/"SECOFLEX NT-ATEX 90G", ggf. mit Abmessungen
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit
- Name des Herstellers,
- Zulassungsnummer: Z-19.11-2073,
- Bildzeichen oder Bezeichnung der Zertifizierungsstelle,
- Herstellwerk,
- Herstellungsjahr,
- Angabe: "normalentflammbar".

2.3 Übereinstimmungsbestätigung

2.3.1 Allgemeines

(1) Die Bestätigung der Übereinstimmung der dämmschichtbildenden Baustoffe "SECOFLEX NT-ATEX 90S" und "SECOFLEX NT-ATEX 90G" mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk⁷ mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und eines Übereinstimmungszertifikats einer hierfür anerkannten Zertifizierungsstelle sowie einer regelmäßigen Fremdüberwachung durch eine anerkannte Überwachungsstelle einschließlich einer Erstprüfung des Baustoffs nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

(2) Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller der Baustoffe eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

(3) Die Erklärung, dass ein Übereinstimmungszertifikat erteilt ist, hat der Hersteller durch Kennzeichnung der dämmschichtbildenden Baustoffe "SECOFLEX NT-ATEX 90S" und "SECOFLEX NT-ATEX 90G" mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

(4) Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats zur Kenntnis zu geben.

(5) Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist zusätzlich eine Kopie des Erstprüfberichts zur Kenntnis zu geben.

⁷ Herstellwerke beim DIBt hinterlegt.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

(1) In jedem Herstellwerk⁷ ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass der Zulassungsgegenstand den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entspricht.

(2) Die werkseigene Produktionskontrolle muss mindestens die in der Richtlinie⁸ des Deutschen Instituts für Bautechnik aufgeführten Maßnahmen einschließen.

(3) Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung der dämmschichtbildenden Baustoffe "SECOFLEX NT-ATEX 90S" oder "SECOFLEX NT-ATEX 90G", bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile,
- Art der Kontrolle oder Prüfung,
- Datum der Herstellung und der Prüfung der dämmschichtbildenden Baustoffe "SECOFLEX NT-ATEX 90S" oder "SECOFLEX NT-ATEX 90G", bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile,
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen,
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen.

(4) Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

(5) Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Dämmschichtbildende Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist, soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich, die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

2.3.3 Fremdüberwachung

(1) In jedem Herstellwerk⁷ ist das Werk und die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch zweimal jährlich. Für die Durchführung der Überwachung ist die Richtlinie⁸ des Deutschen Instituts für Bautechnik in der jeweils geltenden Fassung maßgebend.

(2) Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung der dämmschichtbildenden Baustoffe "SECOFLEX NT-ATEX 90S" und "SECOFLEX NT-ATEX 90G" durchzuführen, sind Proben nach der Richtlinie⁸ des Deutschen Instituts für Bautechnik zu entnehmen und zu prüfen und können auch Proben für Stichprobenprüfungen entnommen werden. Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle.

(3) Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Johanna Held
Referatsleiterin

Beglaubigt
Haberstroh

⁸ Richtlinie für die Überwachung der Herstellung von dämmschichtbildenden Baustoffen (DIBt), Fassung Mai 2006